

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

§ 1.1 Alle Verträge, Leistungen und Beratungen erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 1.2 Unsere Leistungen sind: Hotelspezifische Beratungsleistungen, wie

- Investoren Beratung,
- Projektsteuerung und Management weltweit,
- Hotel- und restaurantspezifische Konzepte;
- Schnittstellenkoordination,
- Budget und Kostencontrolling,
- Vertragsverhandlungen,
- etc.

§ 1.3 Entgegenstehende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von OPTI-CONSTRUCT ausdrücklich in schriftlicher Form anerkannt werden. Das Erbringen von Leistungen und Lieferungen ohne diese schriftliche Form stellt keine stillschweigende Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Kunden dar. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung den geänderten bzw. ergänzenden Bestimmungen in schriftlicher Form widerspricht. Alle übrigen Bestimmungen bleiben bei Widerspruch durch den Kunden wirksam.

§ 2 Vertragsabschluss

§ 2.1 Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form. Für die Erbringung von Dienstleistungen wird die schriftliche Form durch spezielle Dienstleistungsverträge gewahrt. Von OPTI-CONSTRUCT dem Auftraggeber ggf. vorvertraglich überlassene Unterlagen sind ausschließlich geistiges Eigentum von OPTI-CONSTRUCT. Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Sollte kein Vertrag mit dem Auftraggeber zustande kommen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die überlassenen Unterlagen / Ergebnisse unverzüglich zurückzugeben oder zu löschen. Die vorvertraglich überlassenen Unterlagen und Ergebnisse dürfen nicht weiter benutzt werden. Im Übrigen gelten auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Haftungsbegrenzungsklauseln.

§ 2.2 Angebote von OPTI-CONSTRUCT sind freibleibend. Vertragserklärungen beider Parteien bedürfen der Schriftform. In Zweifelsfällen ist das Angebot oder die Auftragsbestätigung von OPTI-CONSTRUCT für den Vertragsinhalt maßgeblich.

§ 2.3 Zusagen gleich welcher Art, die eine weitergehende Einstandspflicht von OPTI-CONSTRUCT begründen als in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt sind, müssen, um rechtliche Bindung zu haben, von OPTI-CONSTRUCT schriftlich bestätigt werden.

§ 2.4 Garantieerklärungen müssen, um rechtliche Bindung zu haben, von OPTI-CONSTRUCT schriftlich bestätigt werden.

§ 2.5 Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen, müssen, um rechtliche Bindung zu haben, von OPTI-CONSTRUCT schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Liefer- und Leistungstermine

§ 3.1 Liefertermine, sowie Termine zum Erbringen von Leistungen sind unverbindlich, es sei denn,

sie sind von OPTI-CONSTRUCT ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet worden.

§ 3.2 Wenn OPTI-CONSTRUCT durch Streik, Aussperrung, behördliches Eingreifen oder andere unverschuldete Umstände in der Auftragsführung gehindert ist, gelten Fristen - um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit am Ende der Behinderung - als verlängert. OPTI-CONSTRUCT wird dem Auftraggeber die Behinderung schriftlich mitteilen.

§ 4 Preise, Steuern und Zahlungsbedingungen

§ 4.1 Die Vergütung richtet sich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, nach unseren jeweils gültigen OPTI-CONSTRUCT Preislisten.

§ 4.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer, außer der Umsatz wäre von der Umsatzsteuer befreit.

§ 4.3 Für Leistungen von OPTI-CONSTRUCT die für Projekte außerhalb Deutschlands erbracht werden, ist der Auftraggeber für die Entrichtung der auf diese Leistungen im jeweiligen Land fälligen Steuern und Abgaben verantwortlich. Er stellt OPTI-CONSTRUCT insofern von solchen Forderungen frei.

§ 4.4 OPTI-CONSTRUCT ist berechtigt, Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Zahlungen sind 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Skonto wird nicht gewährt. Ab 30 Tagen nach Fälligkeit berechnet OPTI-CONSTRUCT Zinsen in Höhe des jeweils in Deutschland gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes vom Tage der Rechnungsfälligkeit an.

§ 4.5 Sofern nach Aufwand abgerechnet wird, erfolgt dies unter Vorlage des OPTI-CONSTRUCT - Tätigkeitsnachweises in Halbstunden-Schritten. Angefangene Halbstunden werden voll berechnet. Der Auftraggeber kann den dort getroffenen Festlegungen nur binnen zwei Wochen nach Rechnungslegung schriftlich widersprechen.

§ 4.6 Begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers berechtigen OPTI-CONSTRUCT, die Ausführung von Leistungen und Lieferungen von der Vorauszahlung der gesamten oder eines Teils der vereinbarten Vertragssumme abhängig zu machen. Wird diese Vorauszahlung nicht nach einer angemessenen Frist erbracht, so ist OPTI-CONSTRUCT berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4.7 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann seine Forderungen, unbeschadet der Regelung des § 354 a HGB, nicht an Dritte abtreten.

§ 4.8 OPTI-CONSTRUCT behält sich das Eigentum und die vollständigen Rechte an den Vertragsgegenständen (Lieferungen) bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, OPTI-CONSTRUCT bei Zugriffen Dritter auf das Vorbehaltsgut unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über Rechte von OPTI-CONSTRUCT zu unterrichten.

§ 5 Rechte

§ 5.1 Alle Rechte an den Arbeitsergebnissen, insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte, stehen im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich OPTI-CONSTRUCT zu. Dies gilt auch, soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Der Auftraggeber hat an den Arbeitsergebnissen ein einfaches Nutzungsrecht für eigene Zwecke, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist.

§ 6 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

§ 6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen

Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, die für die Auftragnehmerleistung erforderlich sind oder von OPTI-CONSTRUCT als erforderlich angesehen werden. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Haftung

§ 7.1 OPTI-CONSTRUCT haftet nur für Schäden aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und fehlender schriftlich zugesicherter Eigenschaft. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, mittelbare Schäden, Folgeschäden aus Mangel, entgangenem Gewinn oder entgangener Einsparung sind ausgeschlossen. Bestehen für Lieferungen und Leistungen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter, so haftet OPTI-CONSTRUCT nicht. Insbesondere ist die Haftung bei Nichtbeachtung der Lizenzbedingungen von Software ausgeschlossen. In jedem Falle ist die Haftung auf die Höhe des Nettobetrages der Rechnung der vertraglich vereinbarten Lieferung oder Leistung, die den Schaden ausgelöst hat, beschränkt.

§ 7.2 OPTI-CONSTRUCT bleibt es ausdrücklich vorbehalten, den Einwand des Mitverschuldens zu erheben.

§ 7.3 Für alle Ansprüche gegen OPTI-CONSTRUCT auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt, außer in den Fällen des Vorsatzes und bei Personenschäden, eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs. 2 BGB bestimmten Zeitpunkt. Sie tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 und 4 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

§ 8 Schlussvorschriften

§ 8.1 Vertragsänderungen und / oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen werden nicht getroffen.

§ 8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München, Bundesrepublik Deutschland, sofern der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

§ 8.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht ohne das UN-Kaufrecht.